

## Merkblatt

Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) -

### Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

**Erwerbsfähig** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer-stande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

**Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von Anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

### A) Leistungsarten und Leistungsumfang

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen können als **Arbeitslosengeld II (Alg II)** erhalten

1. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarf und Leistungen für Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung - sofern bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 112 SGB IX erbracht werden - oder kostenaufwändiger Ernährung und im Einzelfall ein Mehrbedarf wegen eines unabweisbaren besonderen Bedarfs)
2. die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes pauschaliert; der monatliche **Regelbedarf** für eine alleinstehende Person beträgt **449,00 Euro**.

Bei Partnern ab vollendetem 18. Lebensjahres beträgt der Regelbedarf jeweils 90 % des genannten Betrages (= 404,00 €). Für weitere erwerbsfähige Angehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis 24 Jahren beträgt der Regelbedarf mtl. 360,00 € und ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis 17 Jahren mtl. 376,00 €.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten in vorstehender Höhe **Sozialgeld**. Für Kinder unter 6 Jahren beträgt das Sozialgeld 285,00 € und ab 6 Jahren bis 13 Jahren 311,00 €. Ab 14 Jahren bis 17 Jahren 376,00 € und ab 18 Jahren bis unter 25 Jahren beträgt das Sozialgeld 360,00 €.

**Einmalige Leistungen** werden **nur in besonderen Einzelfällen** - ggf. als **Darlehen** - gewährt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren können neben dem Regelbedarf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** erhalten, wobei die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst wird. Die verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind nicht gesondert zu beantragen.

Wer ist erwerbsfähig?

Wer ist hilfebedürftig?

Was umfasst die Grundsicherung?

Arbeitslosengeld II

Mehrbedarfe

Unterkunftskosten

Höhe des Regelbedarfs

Sozialgeld

Einmalige Leistungen und Darlehen

Leistungen für Bildung und Teilhabe

## **B) Einzusetzendes Einkommen**

Das zu berücksichtigende Einkommen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen.

Als **Einkommen** sind bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen sowie Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge), die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden. Vom Einkommen sind abzusetzen insbesondere hierauf entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, vor allem zur Altersvorsorge, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Unterhaltszahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeter Vereinbarung und das bei der Berechnung von Ausbildungsförderung berücksichtigte Einkommen.

## **C) Bewilligung und Zahlung der Leistungen**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf **Antrag** erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den **Ersten des Monats** zurück. Eine Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines folgenden Monats möglich. Im Übrigen werden Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Die Leistungen werden derzeit **in der Regel für sechs Monate** bewilligt und monatlich **im Voraus** gezahlt werden. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber im Laufe des darauf folgenden Monats kann ein neuer Antrag (**Fortzahlungsantrag**) gestellt werden, falls die Hilfebedürftigkeit weiter besteht.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, online einen Fortzahlungsantrag zu stellen oder auch nur eine Änderung mitzuteilen und gleichzeitig Unterlagen hochzuladen.

Erfahren Sie mehr hierüber unter:  <https://www.kreis-dueren.de/jobcom.digital>

Unter Umständen kann die Auszahlung der Leistung auch an Dritte erfolgen (z. B. Überweisung der Kosten für die Unterkunft direkt an den Vermieter oder Stromabschläge direkt an das Versorgungsunternehmen).

Soweit die Leistung der Höhe nach vorläufig festgesetzt worden ist, handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II oder einen Vorschuss im Sinne des § 42 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I).

## **Bitte beachten Sie auch Folgendes:**

Die leistungsberechtigten Personen haben bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und **Unterlagen** beizubringen. Eine **Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung** kann zur **Ablehnung** bzw. **Versagung der Leistungsgewährung** führen.